



AGB - 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konrad Zippel
Spediteur GmbH & Co. KG





Inhalt

1	Präambel	3
2	Allgemeines / Geltungsbereich	3
3	Auftragserteilung / Informationspflicht des Auftraggebers.....	4
4	Buchungsschluss bei Bahnversand; Folgen von verspäteter Buchung, Umdisponierung, Mitwirkung oder Stornierung	5
5	Buchungsschluss bei LKW Versand; Folgen von verspäteter Buchung, Umdisponierung, Mitwirkung oder Stornierung	6
6	Auftragsabwicklung / Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.....	7
7	Gewichtsbeschränkungen der Ladeeinheiten.....	8
8	Termine und Lieferfristen.....	8
9	Allgemeines zur Abwicklung der Kombinierten Verkehre / Verzögerungen	9
10	Detention / Demurrage	9
11	Lagergelder	9
12	Übernahme und Rückgabe der Ladeinheit.....	10
13	Warengruppen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind	11
14	Warengruppen, die nur unter Angabe des Warenwerts bei Auftragserteilung transportiert werden	11
15	Beförderung von Gefahrgut	11
16	Verbleib von Gefahrgut am Terminal.....	12
17	Beförderung von Abfall	12
18	Preise, Zuschläge und Nebengebühren.....	13
19	Kosten Dritter	13
20	Zahlungsbedingungen	14
21	Haftung.....	14
22	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	14



1 Präambel

Die Konrad Zippel Spediteur GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „Zippel“) organisiert als Spediteur den Transport von Seecontainer im Kombinierten Verkehr und per LKW von und nach den deutschen Seehäfen Bremerhaven und Hamburg. Die Gestellungsorte befinden sich überwiegend in Deutschland, ergänzend in den angrenzenden der EU angehörigen Ländern.

Die Kombinierten Verkehre innerhalb Deutschlands basieren auf der Traktion per Privatbahn. Es werden **regelmäßige** Abfahrten durchgeführt von Hamburg-Eurogate/Eurokombi, CT-Burchardkai, CT-Altenwerder/KTH, CT-Tollerort sowie Bremerhaven-CT1-3 und NTB. Neben dem reinen Schienentransport organisiert Zippel auch den jeweiligen Vor-/Nachlauf per LKW vom bzw. zum Gestellungsort.

2 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit Verträgen über die Beförderung und die transportbedingte Einlagerung von Ladeeinheiten, die mit Zippel abgeschlossen werden. Voraussetzung für einen Vertragsabschluss mit Zippel ist, dass der Auftraggeber entweder Unternehmer ist und das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder aber ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Ein Vertragsabschluss zwischen Zippel und Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) **Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die ADSp in der jeweils aktuellen Fassung für alle Beförderungsverträge zwischen Zippel und dem Auftraggeber.**
- (4) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen müssen **schriftlich** zwischen den Parteien vereinbart werden. Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten im Verhältnis zu Zippel nur dann, wenn Zippel diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (5) Im Falle von Widersprüchen oder Regelungslücken gilt vorrangig der Einzelauftrag, dann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann die ADSp und dann das nationale Recht bzw. die einschlägigen internationalen Übereinkommen des jeweiligen Transportträgers (CMR, CIM).



3 Auftragserteilung / Informationspflicht des Auftraggebers

- (1) Aufträge werden mit Zippel ausschließlich auf der Grundlage eines Einzelauftrages / einer Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) vereinbart. Ein Transportauftrag / eine Buchung seitens des Auftraggebers gilt erst dann als vereinbart, wenn Zippel dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Textform erteilt hat.
- (2) Der Auftraggeber hat Zippel bei Auftragserteilung/ Buchung **alle transportrelevanten Informationen** zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Informationen:
Auftragsart: Import/Export/Umfuhr
Transportart: LKW/Bahn/Kombinierter Verkehr
Auftraggeber: Kundenname, Adresse, Ansprechpartner, Kontaktdaten
Abrechnungshinweis: Wenn Auftraggeber nicht gleich Rechnungsempfänger
Reederei: Name
Schiff: Name und Ladeschluss/Closing am Seehafenterminal (Export) bzw. ETA/Ankunftsdatum des Schiffs (Import)
Seehafenterminal: Name
Gestellungsort: vollständige Adresse der Be-/Entladestelle
Gestellungstermin: Datum und Uhrzeit für Be-/Entladung beim Gestellungsort; Leerdepot: Name; Containerart: 20'/40' etc.
Container-Nummer: 4 Buchstaben + 7 Ziffern *Nettogewicht des Containers* (ohne Containereigengewicht) *Referenzen:* (Pick up / Drop off / Gestellung)
Besonderheiten: Gefahrgut und Papiere, Abfall und Papiere, VGM-Verwiegung, T1-Erstellung, Absatteln, bei Kühlcontainer inkl. oder exkl. Temperierung, hochwertige Ware/Elektronik usw.
Hinweis zu Besonderheiten: Bei der Erstellung von T1 und Z-Nummer ist darauf zu achten, dass einer T1 bzw. Z-Nummer nur ein Container zugeordnet ist.
- (3) Da die Durchführung der Transporte über die Seehäfen jeweils bestimmte Vorlaufzeiten für Zippel erfordern, gibt es für die Transporte einen sogenannten **Buchungsschluss**, bis zu dem der Auftrag mit den auftragsrelevanten Informationen bei Zippel vorliegen muss, vgl. Ziffer 4 und 5 dieser Bedingungen.
- (4) Nach Erhalt der Auftragsbestätigung von Zippel hat der Auftraggeber die Richtigkeit der gebuchten Daten, insbesondere der Gewichte und Seehafenterminals zu überprüfen. Sollten die vom Auftraggeber gemachten Angaben von Zippel nicht vollständig bzw. nicht richtig übernommen worden sein, **hat der Auftraggeber Zippel unverzüglich schriftlich darüber zu informieren**. Abweichungen können zu erheblichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers und zu Verladestopps führen.



- (5) Sofern der Auftraggeber einen bestimmten Verkehrsträger oder ein bestimmtes Bahnterminal vorgeben will, so muss hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien bei Auftragserteilung erfolgen.
- (6) Bei **Importaufträgen** ist der Schiffsname und das späteste Abnahmedatum zu benennen.
- (7) Bei **Exportaufträgen** ist der Schiffsname und das Datum der frühesten Rücklieferung am Terminal anzugeben.
- (8) Zu beachten ist dabei, dass Zippel die Ankunftsdaten der im Auftrag genannten Schiffe 24 Stunden werktags vor Abholung (Import) bzw. Anlieferung (Export) der Container überprüft, um Verschiebungen der Schiffsankünfte in der Transportplanung zu berücksichtigen. Änderungen von Schiffsdaten wie z.B. neuer Schiffsname auf Grund von Umbuchungen, müssen Zippel zwingend bis 24 Stunden werktags vor Abholung bzw. Anlieferung des/r Container im Hafen mitgeteilt werden. Bei Zeitunterschreitungen kann die rechtzeitige Abholung bzw. Anlieferung von dem bzw. an das gebuchte Schiff nicht sichergestellt werden. Hieraus entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (9) **Zippel verweist ausdrücklich auf die Regelungen zu Detention/ Demurrage unter Ziffer 10 dieser Bedingungen.**

4 Buchungsschluss bei Bahnversand; Folgen von verspäteter

Buchung, Umdisponierung, Mitwirkung oder Stornierung

- (1) **Bei Importbuchungen ist Buchungsschluss grundsätzlich um 11:00 Uhr** an dem Arbeitstag (Montag bis Freitag, unter Ausschluss gesetzlicher Feiertage), der dem Verladetag im Hafen vorausgeht. Fällt der Verladetag im Hafen auf einen Sonnabend oder Sonntag, ist am vorausgehenden Donnerstag um 11:00 Uhr Buchungsschluss.
Im Falle kundenseitiger Änderungen des Verladetages oder Stornierungen nach Buchungsschluss ist Zippel berechtigt, dem Kunden ein „Änderungs-/Stornoentgelt“ in Rechnung zu stellen. Die Höhe richtet sich nach Ziffer 2.4 des Leistungskatalogs rail & road.
Diese Gebühr wird ebenfalls berechnet, wenn der Container nicht fristgerecht zum Annahmeschluss des gebuchten Verladetages angeliefert wird, eine Verladung auf Grund fehlerhafter oder fehlender Auftragsdaten (z.B. Zollnummer/ Zollfreigabe/ Reeder-/ Depotfreistellung/ Verpflichtungsschein/ Passwort/ falsche oder fehlende PIN) nicht möglich ist oder Mängel an den Containern zur Nichtverladung führen.



- (2) **Bei Exportbuchungen ist Buchungsschluss grundsätzlich um 11:00 Uhr** an dem Arbeitstag (Montag bis Freitag, unter Ausschluss gesetzlicher Feiertage), der dem Tag der Leercontainergestellung an der Ladestelle vorausgeht. Fällt der Gestellungstag auf einen Montag, ist am vorausgehenden Freitag um 11:00 Uhr Buchungsschluss.
Im Falle von Änderungen des Gestellungstages oder von Stornierungen nach Buchungsschluss durch den Auftraggeber, kann Zippel dem Auftraggeber ein „Änderungs-/Stornoentgelt“ und Zugausfallfracht in Rechnung stellen. Die Höhe richtet sich nach Ziffer 2.5 des Leistungskatalogs rail & road.
Diese Gebühr wird ebenfalls berechnet, wenn die Leercontainerabnahme bzw. Vollcontainerabgabe aufgrund fehlerhafter/fehlender Auftragsdaten (z.B. Zollnummer/ Zollfreigabe/ Reeder-/ Depot-Freistellung/Verpflichtungsschein/ Passwort/ falsche oder fehlende PIN) nicht möglich ist oder Mängel an den Containern zur Nichtverladung führen.
- (3) Stornierungen oder Buchungsänderungen müssen grundsätzlich in Textform erfolgen. Mündliche Absprachen sind nicht gültig, vgl. auch Ziffer 3. Folgekosten aus Buchungsänderungen **nach Buchungsschluss** gehen zu Lasten des Auftraggebers (vgl. Ziffer 3.8 und 10 dieser Bedingungen).
- (4) **Bei Änderungen/Stornierung nach Containeraufnahme** werden 100% Fehlfracht zuzüglich gebuchter Zusatzleistungen berechnet.

5 Buchungsschluss bei LKW Versand; Folgen von verspäteter Buchung, Umdisponierung, Mitwirkung oder Stornierung

- (1) Stornierungen oder Buchungsänderungen müssen auch bei Versand per LKW grundsätzlich in Textform erfolgen. Mündliche Absprachen sind nicht gültig, vgl. auch Ziffer 3.
- (2) **Buchungsschluss** bei LKW-Buchungen ist grundsätzlich um 10:00 Uhr an dem **Arbeitstag** (Montag bis Freitag unter Ausschluss gesetzlicher Feiertage), der **48 Stunden vor dem Gestellungsdatum** liegt. Fällt der Gestellungstag z.B. auf einen Montag, ist folglich am vorausgehenden Donnerstag um 10:00 Uhr Buchungsschluss.
- (3) Alle auftragsrelevanten Daten müssen Zippel bis zum Buchungsschluss vollständig vorliegen.
- (4) Änderungen von auftragsrelevanten Daten müssen vollständig und schriftlich an die zuständige Dispositionsabteilung von Zippel übermittelt werden. Bei verspäteter Übermittlung der auftragsrelevanten Daten (nach Buchungsschluss) wird das Gestellungsdatum nicht mehr garantiert und



- Zippel behält sich vor, den Gestellungstermin kostenpflichtig zu verschieben.
- (5) Alle Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der Verschiebung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - (6) Eine kostenlose Stornierung des LKW-Transports ist bis 48 Stunden vor dem Gestellungsdatum möglich.
 - (7) Bei **Umverfügung oder Stornierung vor Aufnahme des Containers** werden 70% Fehlfracht bei Seehafen-Rundläufen bzw. 90% Fehlfracht bei Inlandsaufnahme/-rückgabe zuzüglich gebuchter Zusatzleistungen berechnet.
 - (8) Eine Fehlfracht von 70% bzw. 90% (s.o.) wird ebenfalls fällig, wenn Zippel den Container auf Grund folgender Transporthindernisse nicht aufnehmen kann: z.B. fehlende oder falsche Zollnummer/ Zollfreigabe/ Reeder-/ Depot-Freistellung/ Verpflichtungsschein/ Passwort/ falsche oder fehlende PIN oder Containermängel etc.
 - (9) Bei **Umverfügung oder Stornierung nach Aufnahme des Containers** werden 100% Fehlfracht zuzüglich gebuchter Zusatzleistungen berechnet.

6 Auftragsabwicklung / Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Zippel besitzt bei der Durchführung der Transporte die freie Wahl des Bahnterminals und des Verkehrsweges, sofern die Eckdaten des Auftraggebers wie beispielsweise der Preis und der Ladeschluss von Zippel eingehalten werden und keine ausdrückliche Vereinbarung nach Ziffer 3 Absatz (4) getroffen worden ist.
- (2) **Alle transportspezifischen Daten, Dokumente sowie Freistellungen** sind vom Auftraggeber **vor Verladung selbstständig einzureichen und zu prüfen**. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die ADSp 2017 Ziffer 3 und ergänzend auf die gesetzlichen Regelungen nach Ziffer 2.2 ADSp 2017.
- (3) Diese Hinweise gelten insbesondere für die seit dem 29.11.2017 verbindlich eingeführte LKW-Time Slot-Buchung an allen HHLA Terminals und am Eurogate (inkl. Eurokombi) im Hamburger Hafen. Die Buchung von Time-Slots ist nur bei den Containern möglich, bei denen die kompletten Freistelltdaten, Containernummern, Zollstatus etc. vorhanden sind. **Dabei gilt: Der Container muss mindestens 24 Stunden vor Abholung gelöscht sein.**
- (4) Dies gilt ebenfalls für beauftragte Gestellungen/Multistopps am Zollamt. Hierzu hat der Auftraggeber die korrekte Anschrift sowie die Öffnungszeiten des jeweiligen Zollamtes in seinem Auftrag anzugeben.



- (5) Zippel übernimmt keinerlei Haftung für entstandene Kosten aufgrund fehlender oder falscher Daten und Dokumentation bezüglich Art der Ware (Containerinhalt) oder bezüglich des Umgangs mit gefährlichen und/oder gefährdeten Gütern sowie bezüglich des Transports.

7 Gewichtsbeschränkungen der Ladeeinheiten

- (1) Zippel ist beim Transport der Güter an die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden, insbesondere die geltenden Höchstgewichte.
- (2) Zippel führt daher die beauftragten Transporte nur durch, wenn die zu transportierenden Ladeeinheiten nicht die gesetzlich zulässigen Höchstgewichte überschreiten.
- (3) Sollte das tatsächliche Ladegewicht über den Gewichtsangaben aus dem Transportauftrag liegen, behält sich Zippel vor, die Ladeeinheit nicht zu transportieren. In diesem Fall kann Zippel die entsprechende Ausfallfracht geltend machen. Alle darüber hinaus entstehenden Folgekosten seitens Dritter und seitens Zippel sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (4) Dies gilt insbesondere auch, wenn die Güter aufgrund von fehlerhaften Gewichtsangaben nicht im jeweiligen Seehafen verladen werden.
- (5) Ein Anspruch auf eine Verladung am Folgetag per LKW bzw. mit dem nächsten Zug besteht nicht.
- (6) Die von Zippel verwendeten Gewichtskategorien sind in den Leistungskatalogen unter Ziffer 1 für die Kombinierten Verkehre und unter Ziffer 1 für die Transporte per LKW definiert. Gewichtsangaben sind grundsätzlich als Netto-Angabe zu verstehen.

8 Termine und Lieferfristen

- (1) Sofern bei der Auftragsbestätigung durch Zippel ein Termin vermerkt wird, handelt es sich lediglich um eine Bestätigung des Auftrages, nicht aber um eine feste Terminzusage. **Lieferfristen oder Fixtermine können nicht garantiert werden. Insbesondere haftet Zippel nicht für Fälle der höheren Gewalt und Fälle in denen eine rechtzeitige An- und Auslieferung aufgrund der besonderen erschwerten Verkehrsbedingungen im Hamburger Hafen nicht wie angedacht stattfinden. Dies gilt ebenso für die verzögerten Terminalabwicklungen, die ausschließlich im Bereich der Terminalbetreiber liegen.**
- (2) Sämtliche Termine sind ausschließlich mit der zuständigen Zippel Dispositionsabteilung direkt abzusprechen.



- (3) Zippel wird den Auftraggeber über mögliche Verschiebungen jeweils nach eigener Kenntnisnahme zeitnah unterrichten.

9 Allgemeines zur Abwicklung der Kombinierten Verkehre /

Verzögerungen

- (1) Die Preise der Kombinierten Verkehre basieren auf der Eigentraktion per Privatbahn, d.h. **regelmäßige** Abfahrten von Hamburg-Eurogate/Eurokombi, CT-Burchardkai, CT- Altenwerder/KTH, CT-Tollerort sowie Bremerhaven-CT1-3 und NTB und beinhalten neben dem Schienentransport auch Vor-/Nachlauf am Gestellungsort inkl. Maut.
- (2) Die Be-/Entladefenster in den Seehäfen sind **tagübergreifend**. Es kann daher ohne Verschulden seitens von Zippel zu Verschiebungen der Verladungen kommen. **Hieraus eventuell zusätzlich entstehende Kosten (Detention/Demurrage) sind vom Auftraggeber zu tragen. Zippel übernimmt hierfür keine Haftung.**

10 Detention / Demurrage

- (1) Detention-/Demurrage-Kosten werden von Zippel nur übernommen, wenn die entsprechenden „freien Zeiten“ vom Auftraggeber im Transportauftrag vermerkt sind, vgl. Ziffer 3, 4 und 5 Informations- und Mitwirkungspflichten.
- (2) **Sollten diese Daten auf den Aufträgen nicht vermerkt sein, kann Zippel keine Kosten für Lagergelder am Terminal übernehmen.**
- (3) **Darüber hinaus ist eine Übernahme der Detention und Demurrage Kosten durch Zippel ausgeschlossen, wenn Zippel nachweisen kann, dass die Kosten durch Umstände entstanden sind, die Zippel als ordentlicher Frachtführer nicht vermeiden konnte**, vgl. auch Ziffer 19 Kosten Dritter.
- (4) **Bei Importaufträgen** ist der Schiffsname und das späteste Abnahmedatum zu benennen. **Bei Exportaufträgen** ist der Schiffsname und das Datum der frühesten Rücklieferung am Terminal anzugeben, vgl. Ziffer 3 Absätze (6), (7) und (8).

11 Lagergelder

Lagergelder (und Freizeiten) werden grundsätzlich gemäß den aktuellen Geschäftsbedingungen (siehe Leistungskataloge) oder - sofern vorhanden - gemäß



einer bestehenden Individualvereinbarung abgerechnet. Eine Abrechnung kann **ohne** gesonderte Anmeldung erfolgen. Die Terminalbedingungen gelten mit Buchung als bindend und vereinbart.

12 Übernahme und Rückgabe der Ladeinheit

- (1) Die Ladeinheit wird vom Ablader/Verfrachter ausgewählt und beladen. Hiermit bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich, dass Zippel keinerlei Verpflichtung oder Verantwortlichkeit für mögliche (thermische) Beschädigung oder Verlust der Ware übernimmt, welche durch fehlerhafte Stauung und/oder natürliche atmosphärische Temperaturschwankungen verursacht werden.
- (2) Seecontainer werden nur von Zippel befördert, wenn diese mit einer gültigen ACEP-Plakette ausgestattet sind und über ein gültiges CSC-Zertifikat verfügen.
- (3) Zippel befördert nur Seecontainer (inkl. „Shipper Owned Container“ (SOC)), wenn diese verladefähig sind und über einen funktionsfähigen technischen Aufbau (z.B. Gooseneck-Tunnel) sowie funktionsfähige technische Ausstattung verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Auftraggeber verpflichtet darauf ausdrücklich in seinem Auftrag schriftlich hinzuweisen. Sofern sich nach Übernahme des Containers im Hafen ohne jede Kontrollmöglichkeit am Terminal bei Umladung nach dem Bahntransport auf den LKW herausstellt, dass der technische Aufbau und/oder die technische Ausstattung nicht funktionsfähig und damit defekt ist, trägt der Auftraggeber die erhöhten Kosten der Auslieferung per Spezial-LKW, um die gesetzlichen Maße im Straßenverkehr einzuhalten.
- (4) Open Top Container sowie Flatracks können ausschließlich „in gauge“ transportiert werden. Es werden keine Überhöhen und keine Überbreiten akzeptiert.
- (5) Sämtliche oben genannten Containertypen benötigen ausnahmslos ein Container-Prefix. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist das ebenfalls explizit im Auftrag schriftlich zu erwähnen.
- (6) Zippel weist darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Auslieferung von leeren Seecontainern das vom Reeder beauftragte Containerdepot/Terminal verantwortlich ist. Dieses gilt für den Containertyp sowie für den Zustand der Container inkl. Reinigungsgrad. Eventuell anfallende Zusatzkosten aufgrund von Fehlanlieferung bzw. Ablehnungen seitens des Abladers werden von Zippel nicht übernommen. Die Kosten einer vergeblichen Anfahrt werden entsprechend in Rechnung gestellt.



- (7) Der Verpflichtungsschein (V-Schein/A18) oder Kaianlieferungsschein (A08) ist vom Kunden beim Abnahme- bzw. beim Abgabeterminale des Containers zu hinterlegen.
- (8) Die Beauftragung zur Übernahme bzw. Rückgabe von mehreren Containern als „ein Lot“ ist generell möglich. Zippel behält sich vor die als „ein Lot“ gebuchten Container auf mehrere Zugabfahrten zu verteilen. Besonders bei Problemen wie Streik, Unwetter, Verzögerungen bei der Verzollung, CPA, Abfertigungsverzögerungen im Hamburger Hafen bzw. den Inlandterminals etc. wird eine Aufteilung des „Lot“ auf mehrere Abfahrten nötig. Diese Aufteilung bedeutet ausdrücklich nicht, die Verladung zur nächstfolgenden Zugabfahrt. Die Aufteilung des „Lot“ erfolgt stattdessen gemäß verfügbarer Zugkapazitäten. Für daraus resultierende Kosten übernimmt Zippel keine Haftung.

13 Warengruppen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind

1. Lebende Tiere und Pflanzen
2. Munition und Waffen (nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz)
3. Umzugsgut als Möbelspediteur
4. Waren der Gefahrgutklasse 7
5. Wertsachen und Bargeld
6. Fahrzeuge
7. Genehmigungspflichtiges Schwergut

14 Warengruppen, die nur unter Angabe des Warenwerts bei

Auftragserteilung transportiert werden

1. Spirituosen $\geq 15\%$ Vol.
2. Tabak und Tabakwaren
3. Rohtabak
4. Kommunikations- und Unterhaltungselektronik

15 Beförderung von Gefahrgut

- (1) Der Transport von Waren der Gefahrgutklasse 7 durch Kombinierte Verkehre und/oder LKW der Zippel Group und deren Dienstleister ist ausgeschlossen, siehe Ziffer 13.



- (2) Bei Transporten von gefährlichen Gütern ist der Auftraggeber im Voraus verpflichtet alle erforderlichen Angaben Zippel gegenüber schriftlich zu machen und alle nationalen und internationalen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Dies betrifft in besonderem Maße auch die rechtzeitige Mitteilung – mindestens 48 Stunden vor Gestellung – über die von der Ladestelle vorgeschriebene notwendige Gefahrgutausrüstung, die auf dem LKW mitgeführt werden muss.
- (4) Die Konrad Zippel Spediteur GmbH & Co. KG ist nicht Absender im Sinn von GGVES, RID und ADR.
- (5) Für die Beförderung von Gefahrgut wird ein Gefahrgut-Zuschlag erhoben. Dies gilt auch für ungereinigte leere Tankcontainer. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffer 2 Absatz 9 im aktuellen Leistungskatalog für Kombinierte Verkehre und aus Ziffer 2 Absatz 6 im aktuellen Leistungskatalog für den LKW-Verkehr.

16 Verbleib von Gefahrgut am Terminal

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Containern mit Gefahrgut am Kombi-Transeuropa Terminal Hamburg (KTH) und am Eurokombi Terminal Hamburg zur anschließenden Abstellung im Depot 624 ist der Eingangstag (24 Stunden) entgeltfrei. Nach der entgeltfreien Zeit wird ein Zuschlag für die Lagerung von Gefahrgut berechnet.
- (2) Die transportbedingte Abstellung von Gefahrgut an den Terminals Behala (Berlin), Railport Elsterwerda und KTSK (Schkopau) ist für 24h möglich (einschließlich Eingangstag). Innerhalb der 24 Stunden muss das Gefahrgut abgeholt werden.
- (3) Die Abstellung von Gefahrgut an allen Terminals inklusive der Kosten muss anhand der Gefahrstoffklasse in Form der UN-Nummer angefragt werden.

17 Beförderung von Abfall

- (1) Sofern es sich bei einem Ladungsgut um Abfall handelt, hat der Auftraggeber Zippel umgehend über die Art und Herkunft bei Auftragserteilung schriftlich zu informieren und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Nennung und Übermittlung der Europäischen Abfallschlüsselnummer.



- (2) Die Durchführung von Containertransporten mit nicht genehmigungspflichtigen Abfällen bedürfen vor Auftragsannahme einer Prüfung und Freigabe durch Zippel.
- (3) Der Transport von **genehmigungspflichtigen Abfällen** ist nur auf ausdrückliche, schriftliche Anfrage hin möglich.

18 Preise, Zuschläge und Nebengebühren

- (1) Die geltenden Preise ergeben sich aus den jeweils bei Auftragserteilung geltenden aktuellen Tarifen von Zippel.
- (2) Sämtliche Preise sind **Netto-Preise** und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen aktuell gültigen Umsatzsteuer.
- (3) **Zippel behält sich vor, Zuschläge und/oder zusätzliche Nebengebühren in Abhängigkeit zu Diesel- bzw. Energieanpassungen, in Zusammenhang mit Abfertigungsengpässen an Seehafen- und Hinterland-Terminals, sowie bei unvorhersehbaren Verkehrslagen zu berechnen.**
- (4) Sofern durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Maßnahmen des Bundes oder der Länder zusätzliche Gebühren, Abgaben o. ä. eingeführt werden, behält sich Zippel die umgehende Einführung/Weitergabe der entsprechenden Kosten ausdrücklich vor.

19 Kosten Dritter

- (1) Kosten Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber durch Transportgegebenheiten außerhalb des Einflussbereiches von Zippel entstehen, (wie z.B. höhere Gewalt, Terminal- oder Equipment-Ausfälle, unvorhersehbare Verkehrslagen, Schiffsverzögerungen o.ä.) werden von Zippel nicht übernommen, es sei denn Zippel hätte sie als sorgfältiger Frachtführer vermeiden können. **Hierunter fallen ausdrücklich auch Detention- und Demurrage-Kosten.**
- (2) Sofern Zippel Ersatzansprüche gegen den Dritten zustehen sollten, werden diese von Zippel an den Auftraggeber abgetreten, sofern Zippel nicht ein entsprechender eigener Schaden entstanden ist.



20 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind **sofort ohne Abzug** zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsziele sind in einer schriftlichen Individualvereinbarung zwischen den Parteien geregelt.

21 Haftung

- (1) Zippel arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. ADSp 2017). Die Haftung richtet sich nach den Ziffern 22 ff. der ADSp 2017.
- (2) **Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.**

22 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Zwischen Zippel und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich schriftlich eine abweichende Rechtswahl getroffen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Verkehrsvertrag ergibt sich aus Ziffer 30 ADSp.